

STADT LANDSHUT

**Innenbereichssatzung Nr. 05-51
„Südlich Schönbrunner Straße –
Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz“**

FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Stand: 24.11.2023

Projekt-Nr.: 1187.002

Auftraggeber:

Stadt Landshut

Luitpoldstraße 29

84034 Landshut

Telefon: 0871 / 88-0

E-Mail: hauptamt@landshut.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

██████████

██

Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Natura 2000 Bayern

Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung

(FFH-VA)

Wichtige Erläuterungen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Hat die verfahrensführende Behörde, z.B. in eindeutig gelagerten Fällen, ohnehin eine FFH-VP in Auftrag gegeben, kann auf die Ausfüllung dieses Formblatts verzichtet werden.

Im Rahmen einer FFH-VA ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Für eine FFH-VA sind ausschließlich vorhandene Grundlagen (z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Es ist **überschlägig** zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele **möglich** sind. Die FFH-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine FFH-VP damit entfällt oder dass eine FFH-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der FFH-VA sind auch Vorhaben einzuschätzen, die außerhalb bzw. in der Umgebung eines Natura 2000-Gebietes liegen. Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Die Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie die genaue Ermittlung von Art und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen ist ausschließlich Gegenstand der FFH-VP!

Formblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	Innenbereichssatzung Nr. 05-51 „Südlich Schönbrunner Straße – Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz“		
Natura 2000-Gebiet	Nr. DE7439371.01	Name Leiten der Unteren Isar	FFH oder/und SPA FFH
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	<p>Die Stadt Landshut beabsichtigt die Aufstellung einer Innenbereichssatzung südlich der Schönbrunner Straße. Ziel der Satzung ist einerseits im Bereich der Bestandsbebauung die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich klar zu definieren und andererseits kleinere, sich derzeit im Außenbereich befindliche Flächen in den Innenbereich zu integrieren. Nach Abstimmung mit dem Fachbereich Naturschutz der Stadt Landshut ist nicht das gesamte Planungsgebiet bei vorliegender Prüfung zu betrachten, sondern lediglich die zwei östlichsten Flurstücke, auf denen eine neue Bebauung geplant ist.</p> <p>Somit handelt es sich um die Fl.Nrn. 809/7 und 810 (Gemarkung Landshut) mit einer Größe von ca. 0,87 ha.</p>		
Vorliegende Unterlagen	<p>Innenbereichssatzung Nr. 05-51 „Südlich Schönbrunner Straße – Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz“ Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Stadt Landshut (Stand: 20.05.2021)</p> <p>Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Vorhaben, WipferPLAN (Stand: 24.11.2023)</p> <p>Fledermaus- und Baumhöhlenuntersuchung im Rahmen der Innenbereichssatzung Nr. 05-51 „Südlich Schönbrunner Straße – Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz“, Natur Perspektiven GmbH, Marzling (Stand: 11.10.2023)</p> <p>Datenblatt zum FFH-Gebiet des LfU</p>		
Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)	<p>Stadt Landshut Luitpoldstraße 29 84034 Landshut Tel: 0871 / 88-0 E-Mail: hauptamt@landshut.de</p>		
Genehmigungsbehörde	<p>Stadt Landshut Luitpoldstraße 29 84034 Landshut</p>		
Naturschutzbehörde	<p>Fachbereich Naturschutz der Stadt Landshut Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern</p>		

B Durch das Vorhaben <i>betroffene</i> Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT)	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, ...)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
7220 Kalktuff-Quellen (Cratoneurion)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	Aufgrund des Abbruchs von Gebäuden und ehemaligen Stallungen kann es am Rand des FFH-Gebietes zu einigen wenigen baubedingten Baumfällungen kommen.	Durch Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich unerheblich.
*91E0 Erlen- und Eschenwälder mit Weichholzaunenwäldern an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieses LRTs.
Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
<i>Carabus variolosus</i> (Gruben-Großlaufkäfer)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieser Art.
<i>Cypripedium calceolus</i> (Frauenschuh)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieser Art.
<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieser Art.

<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	Keine	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen dieser Art.
--------------------------------------	-------	---

C Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
Keine	Keine bekannt	Keine	Keine

D Ergebnis

Auf Grundlage der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie der durchgeführten Rufanalyse im Rahmen der Fledermausuntersuchung (Natur Perspektiven GmbH) ergibt sich nach gutachterlicher Einschätzung ein Abstand von 20 m zwischen Bauraum auf der Fl.Nr. 810 und angrenzendem FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“. Darüber hinaus ist auf der Fl.Nr. 810, nördlich angrenzend an das FFH-Gebiet, ein 10 m breiter und gestufter Waldmantel aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen zu entwickeln, mit dessen Herstellung die Eingriffe durch das geplante Bauvorhaben ausgeglichen werden. Dieser Waldmantel wirkt als Puffer zwischen Gartennutzung und FFH-Gebiet.

Aufgrund zuvor durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bei Einhaltung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auszuschließen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällungen

Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28./29.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

V2: Erhalt und Schutz der großen Esche

Die große Esche im Böschungsbereich, hin zur Schönbrunner Straße, ist zu erhalten und gem. RAS-LP 4 i.V.m. DIN 18920 (Baumschutzmaßnahmen) zu schützen.

V3: Erhalt und Schutz angrenzend ökologisch bedeutsamer Gehölzbestände

Der Arbeitsraum wird auf das notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Gehölzbestände zu erhalten, insbesondere im Bereich des FFH-Gebietes „Leiten der unteren Isar“. Der Baumschutz gem. RAS-LP 4 i.V.m. DIN 18920 ist dabei zu beachten.

V4: Nistkästen für Vögel

Um die lokale Population der Brutvögel innerhalb des Stadtgebietes zu unterstützen sind 6 Nistkästen für Gehölzbrüter (drei verschiedene Kastentypen) an Bäumen im nahen Umfeld aufzuhängen.

CEF1: Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Fledermauspopulation

Zur Stärkung der lokalen Fledermauspopulation wird vorgeschlagen, 3 künstliche Höhlen in Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Planungsgebiets zu bohren. Für die Auswahl dieser Bäume sollten Laubgehölze bevorzugt werden und sich die Baumart am gefälltsten Bestandsbaum richten. Es können bis zu zwei Höhlen pro Baum gebohrt werden. Die Höhlungen sollten zur Vermeidung von Konkurrenzdruck durch Vögel ca. 35 cm schräg nach oben gebohrt werden, ein Volumen von 1-2 Litern und eine Einflugöffnung von ca. 5 cm Durchmesser aufweisen. In den ersten 10 Jahren sind regelmäßig Kontrollen der künstlichen Höhlen durchzuführen. Gegebenenfalls ist ein Nachfräsen bei zu starker Überwallung erforderlich. Die ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

Alternativ können 3 Nistkästen mit Ganzjahresquartierseignung oder Fledermausgroßraumröhren im räumlichen Zusammenhang aufgehängt werden. Bei der Auswahl der Nistkästen sollten zur Reduzierung der Wartungskosten selbstreinigende Modelle verwendet werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszeilen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich

Die FFH-VA wurde durchgeführt	
am 24.11.2023	von WipflerPLAN [REDACTED]
Unterschrift	[REDACTED]

Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Datum: Donnerstag, 30. November 2023 12:53
Betreff: AW: Antw: Innenbereichssatzung 05-51_Schönbrunner Str. _ Artenschutzfachbeiträge und FFH-Verträglichkeitsabschätzung
Anlagen: Bereich für mögliche Neubebauung.png

[REDACTED],
anbei erhalten Sie eine Skizze zum gesamten Geltungsbereich, die folgende Aussagen - auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen - enthält:

- Eine Neubebauung ist nur ab einem Abstand von 20 m und mehr zum FFH-Gebiet zulässig (Ausschlussbereich rot eingezeichnet). Der Umbau von Bestandsgebäuden, welche weniger als 20 m Abstand zum FFH-Gebiet aufweisen, ist davon ausgenommen.
- Darüber hinaus ist eine Neubebauung im amtlich kartierten Biotop „Hangwald entlang der Schönbrunner Straße zwischen Carosahöhe und B299“ nicht zulässig (Ausschlussbereich orange eingezeichnet).
- Daraus ergibt sich ein Bereich, in dem eine Neubebauung nach natur- und artenschutzfachlicher Einschätzung zulässig ist (gelb eingezeichnet).

Dieser Bereich deckt sich auch weitestgehend mit dem bereits in der Satzung eingezeichneten Innenbereich. Auf Grundlage der oben genannten Kriterien würde sich lediglich auf den Fl.Nrn. 809/5 und 807 ein etwas größerer Innenbereich ergeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
WipflerPLAN

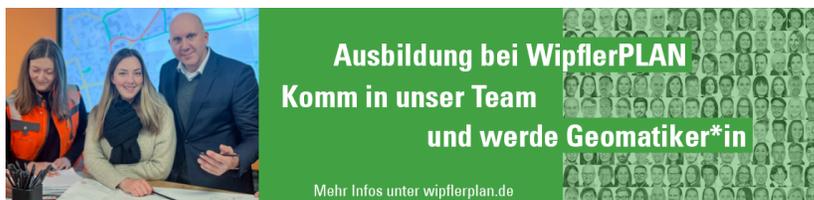
Telefon: [REDACTED]

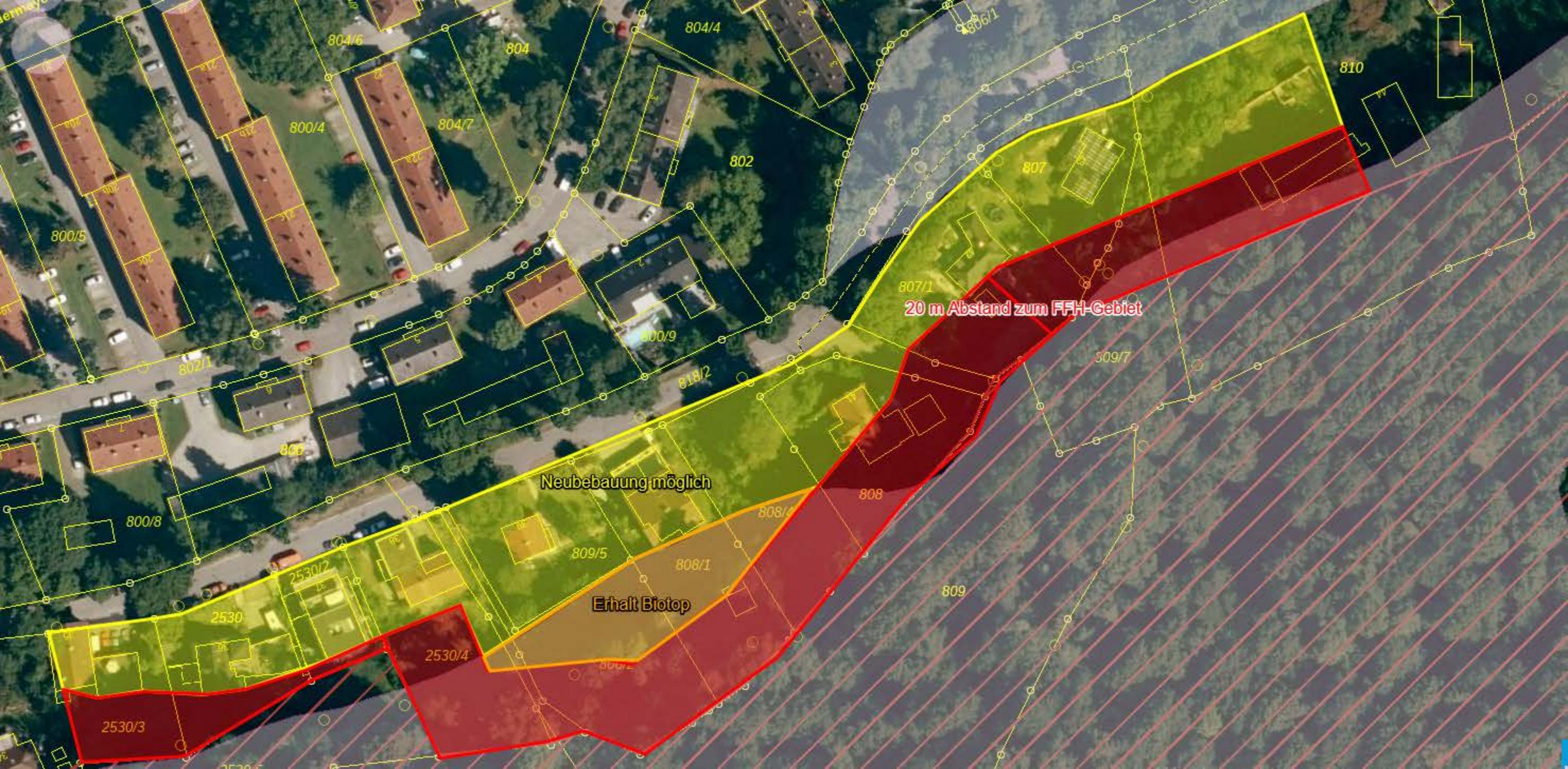
wipflerplan.de

[LinkedIn](#)

[Xing](#)

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH
Hohenwarter Straße 124 · 85276 Pfaffenhofen
Sitz der Gesellschaft: Pfaffenhofen
Amtsgericht Ingolstadt HRB 190595
Geschäftsführer:
Wilhelm Wipfler · Ursula Burkart





Neubebauung möglich

Erhalt Biotop

20 m Abstand zum FFH-Gebiet